

VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/96 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 600 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 952/96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 300 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 23. Mai 1996 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 600 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle nimmt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 1 600 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen vor.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 600 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 600 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 3

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1072/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 43.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 19.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	609 726
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	110 355
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	327 187
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	552 732 ^a